



Schulordnung für die Kreismusikschule Paderborn



§ 1 Organisation

1. Der Kreis Paderborn unterhält als Träger eine öffentliche Bildungseinrichtung, die den Namen „Kreismusikschule Paderborn“ führt (nachfolgend „Kreismusikschule“ genannt). Sie ist dem Kulturamt zugeordnet.
2. Die Kreismusikschule hat ihren Sitz in der Stadt Büren. Ihre Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Paderborn und der Gemeinde Hövelhof.

§ 2 Aufgabe

1. Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene - nachfolgend Schülerinnen und Schüler genannt -
 - a) an die Musik heranzuführen sowie Begabungen zu erkennen und zu fördern,
 - b) in Musiziergruppen zusammenzuführen,
 - c) im Einzelfall auf ein Musikstudium vorzubereiten.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

1. Die entsprechenden Anmeldeformulare zur Aufnahme in die Kreismusikschule sind sowohl in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule als auch im Internet unter www.kreis-paderborn.de erhältlich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per Telefax oder ausnahmsweise und abweichend von der allgemeinen Verweigerung der Zugangseröffnung nach § 3a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen auf elektronischem Wege.
2. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und den jeweiligen Unterrichtsbeginn entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Kreismusikschule.
Die Aufnahme wird den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt.
3. Die Aufnahme in die Kreismusikschule sollte möglichst nur zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erfolgen. Die Schulhalbjahre dauern vom 1.1. bis 31.5. und vom 1.6. bis 31.12. eines jeden Jahres.
4. Besondere Wünsche hinsichtlich einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Fachlehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.
5. Mit der Anmeldung bestätigt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, dass er die Bestimmungen der Schulordnung und der Entgeltordnung für die Leistungen der Kreismusikschule in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.

§ 4 Schulbesuch

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,
 - a) regelmäßig und pünktlich am Unterricht sowie an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen teilzunehmen und
 - b) den Vorgaben der Lehrkräfte Folge zu leisten sowie
 - c) an Schülervorspielen teilzunehmen.Die Teilnahme an Schülervorspielen ist verpflichtend und gilt als Unterricht.
2. Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, so ist dies der Geschäftsstelle der Kreismusikschule oder der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen (bei Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung).
3. Von Schülerinnen und Schülern versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 5 Unterrichtserteilung

1. Der Unterricht wird in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe erteilt. Die Dauer der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu einer Unterrichtsstufe orientiert sich am Eingangsalter und an den Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplans.
2. In der Grundstufe wird den Schülerinnen und Schülern gemäß den Rahmenlehrplänen ein Eltern-Kind-Angebot und weitere musikalische Vorschulangebote, eine Musikalische Früherziehung (MFE) und eine Musikalische Grundausbildung (MGA) vermittelt.
3. An den Eltern-Kind-Gruppen nehmen Kleinkinder mit je einer Begleitperson teil, um erste Erfahrungen mit Musik zu machen.
4. Die MFE dauert bis zu zwei Jahre. Die MGA umfasst einen Zeitraum von einem Jahr. Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen ab sieben Schülerinnen und Schülern erteilt.

§ 6 Schuljahr und Ferien

1. Schuljahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule.

§ 7 Beendigung des Schulverhältnisses

1. Das Schulverhältnis an der Kreismusikschule endet durch
 - a) Schriftliche Kündigung
 - b) Zeitablauf, wenn es - wie in der Grundstufe - für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde
 - c) Ausschluss wegen mangelnder Begabung oder unzureichender Mitarbeit, die normale Fortschritte verhindert
 - d) Ausschluss, wenn die Schülerin bzw. der Schüler erheblich gegen die Schulordnung oder die Schuldisziplin verstößt
 - e) Ausschluss, wenn die Schülerin bzw. der Schüler trotz Mahnung mehrmalig unentschuldigt fehlt
 - f) Ausschluss, wenn das Unterrichtsentgelt trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
2. Kündigungen gem. § 6 Entgeltordnung für die Leistungen der Kreismusikschule sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres (31.05. und 31.12.) möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Kreismusikschule spätestens 6 Wochen vorher zugegangen sein (15.04. bzw. 15.11.). In begründeten Fällen können von der Schulleitung Ausnahmen zugelassen werden.
3. Der Ausschluss vom Unterricht ist durch die Schulleitung im Benehmen mit der unterrichtenden Lehrkraft festzustellen. Die gesetzliche Vertretung ist vorher zu informieren und zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören.

§ 8 Instrumente

1. Die Schülerin bzw. der Schüler sollte grundsätzlich bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf eines Instrumentes von der jeweiligen Fachlehrkraft beraten zu lassen.
2. Sofern schuleigene Instrumente zur Verfügung stehen, kann die Geschäftsstelle der Kreismusikschule sie befristet gegen Zahlung eines Entgelts gemäß der Entgeltordnung für die Leistungen der Kreismusikschule an Schülerinnen und Schüler ausleihen. Die Leihfrist wird im Normalfall auf ein Jahr begrenzt. In begründeten Fällen kann sie jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Nach Ablauf eines Jahres kann die Kreismusikschule bei dringendem Bedarf das Leihverhältnis kündigen und das Instrument zurückfordern. Dies ist der Schülerin bzw. dem Schüler spätestens vier Wochen vorher anzukündigen.
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Entleiherin bzw. des Entleihers oder der gesetzlichen Vertretung instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Zur Durchführung von Reparaturen ist das Instrument an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule zu geben. Die Entleiherin bzw. der Entleiher oder dessen gesetzliche Vertretung haftet für Verluste oder Beschädigungen.
4. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 9 Unfallversicherung

Für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte der Kreismusikschule ist bei der GVV Kommunalversicherungs-AG in Köln eine Unfallversicherung abgeschlossen. Aus dieser werden bei einem Unfallereignis - diesen Personenkreis betreffend - die hier vereinbarten Leistungen erbracht.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

§ 11 Schulgeld

1. Die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte, ihre Fälligkeit sowie evtl. Ermäßigungen, Befreiungen und Erstattungen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Leistungen der Kreismusikschule.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 10.12.2010 mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Paderborn, 21.12.2016


Manfred Müller

Landrat

Impressum:

Kreismusikschule Paderborn
Lindenstraße 12
33142 Büren
Tel.: 02951 970-224
Fax: 02951 970-228
E-Mail: kreismusikschule@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de/musikschule

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn



Kreis
Paderborn

...nah bei den Menschen!

Kreis
MUSIKSCHULE